



## MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a. d. Drau  
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301  
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

[www.steinfeld.at](http://www.steinfeld.at)  
[steinfeld@ktn.gde.at](mailto:steinfeld@ktn.gde.at)

### Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld am

**Donnerstag, 28. November 2019**

im Sitzungssaal des Amtshauses in Steinfeld.

Beginn der Sitzung: **19:00 Uhr**

Anwesend: Bürgermeister Ewald Tschabitscher

die Gemeindevorstandsmitglieder:  
Vizebürgermeister Josef Lerchster,  
Vizebürgermeister Walter Widemair,  
Waltraud Granitzer

Die Gemeinderatsmitglieder:  
Georg Stocker,  
Andreas Fletschberger,  
Christian Zanin,  
DI (FH) Andreas Wieser,  
DI Bernd Elwischger,  
Josef Lindner,  
DI Bernd Keuschnig,  
Daniel Brunner,  
Bernd Lindner,  
Herbert Gigler

Die Gemeinderatsersatzmitglieder:  
Armin Kircher,  
Hermann Steiger,  
Johann Brunner,  
Johann Mußnig,  
Günther Stromberger

AL Lisa Possegger, MA

Die Gemeinderatsmitglieder Elisabeth Oberlojer, Reinhard Maier, Matthias Pirker und Bettina Strobl fehlen entschuldigt.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 3 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, auf den heutigen Tag einberufen mit folgender

## **Tagesordnung**

1. Angelobung des Gemeinderatsmitglieds Lugger Josef
2. Nachwahl eines Vorstandsmitglieds
3. Angelobung eines Vorstandsmitglieds
4. Nachwahl eines Vorstandsersatzmitglieds
5. Nachwahl eines Vorstandsersatzmitglieds
6. Tagesstätte Kindernest GmbH – Standort Steinfeld
  - a. Vereinbarung über die Errichtung einer Kindertagesstätte, Beratung und Beschluss
  - b. Kaufvertrag, Beratung und Beschluss
7. Kaufvertrag Wiesflecker Bernd für das Grundstück 748/1 KG 73121, Beratung und Beschluss
8. Vermessungsurkunde Zufahrtsstraße Theurl, Beratung und Beschluss
9. Studentenförderung
  - a. Neudefinition der Kriterien, Beratung und Beschluss
  - b. Verlängerung der Förderinitiative und Finanzierung, Beratung und Beschluss
10. Gratis-Restmüllsäcke für Familien mit Kleinkindern und älteren Personen, Beratung und Beschluss
11. ARA-Kläranlage Steinfeld Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde, Beratung und Beschluss
12. Kindergartenordnung, Beratung und Beschluss
13. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
14. Neuregelung der Übernahme der Zuständigkeit durch Gemeindevorstand und Gemeinderat betreffend das Projekt Generalsanierung VS Steinfeld
15. Generalsanierung VS Steinfeld: Auftragsvergaben
  - a. Auftragsvergabe Fluchtwegplanung, Beratung und Beschluss
  - b. Nachtragsangebot Mailänder, Beratung und Beschluss
  - c. Notrufvertrag Lift, Beratung und Beschluss
  - d. Auftragsvergabe Taktiler Leitsystem
  - e. Inanspruchnahme einer Rechtsberatung und möglichen Rechtsvertretung zur Sicherung der Bauherreninteressen
16. Berichte des Bürgermeisters

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende Bürgermeister Ewald Tschabitscher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zum Protokollfertiger werden

### **Günther Stromberger und Hermann Steiger**

einstimmig bestellt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 1 „Angelobung des Gemeinderatsmitglieds Lugger Josef“ sowie 4 und 5 „Nachwahl Angelobung eines Vorstandsersatzmitglieds“ von der Tagesordnung zu streichen, da Lugger Josef als nachrückender Gemeinderat heute verhindert ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **1. Nachwahl Vorstandsmitglied**

Da Gemeindevorstand Helmut Fian per Schreiben vom 9.10.2019 seine politische Funktion als Gemeindevorstandsmitglied zurückgelegt hat, ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen und anzugeloben. Da Herr Fian der Fraktion SPÖ angehörte, obliegt es der SPÖ einen Wahlvorschlag beim Leiter der Wahlbehörde, nämlich dem Bürgermeister, einzubringen. Das vorgeschlagene Mitglied, nämlich Andreas Fletschberger, gilt als gewählt, da mehr als die Hälfte der anwesenden Mandatäre der SPÖ den Wahlvorschlag während der Sitzung unterzeichneten.

Während der Sitzung wurde der Wahlvorschlag von den Mandatären vorgeschlagen und unterschrieben. Der Wahlvorschlag liegt dem Protokoll als Anhang bei.

## **2. Angelobung Vorstandsmitglied**

Andreas Fletschberger wird vom Bürgermeister für die Fraktion der SPÖ unter Ablegung nachstehend angeführten Gelöbnisses per Handschlag angelobt:

„Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

## **3. Tagesstätte Kinderneest GmbH – Standort Steinfeld**

Die Kinderneest GmbH errichtet wie geplant nächstes Jahr eine Kindertagesstätte für die Betreuung von Kleinkindern im Alter zwischen ein und drei Jahren. Nach der Betrachtung mehrerer Möglichkeiten wurde der Standort nun im Baulandmodell südlich der Volksschule auf einem Grundstück der Marktgemeinde Steinfeld fixiert. Die Widmung soll nun erfolgen.

Für den Betrieb sind nunmehr die Vereinbarung über die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der Kaufvertrag zu beschließen.

### **a) Vereinbarung über die Errichtung einer Kindertagesstätte, Beratung und Beschluss**

Folgende Vereinbarung wurde von der Kinderneest GmbH übermittelt. Eine solche Vereinbarung ist auch in anderen Gemeinden, in denen die Kinderneest GmbH Einrichtungen betreibt, üblich.

### **Errichtung einer Kindertagesstätte**

Die Marktgemeinde Steinfeld investiert in die Einrichtung der Räumlichkeiten zum Zwecke einer Inbetriebnahme der Kindertagesstätte seitens der „Kinderneest“ gem. GmbH und beauftragt die „Kinderneest“ gem. GmbH mit der Trägerschaft der Kindertagesstätte unter folgenden Bedingungen:

I.

1. In der Kindertagesstätte werden vorrangig Kinder aus der Marktgemeinde Steinfeld aufgenommen und betreut.
2. Das Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung zur Pflege und Erziehung von Kindern nach den Bestimmungen des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes i.d.g.F. ist damit verbunden.
3. die Führung des Betriebes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Bewilligungen und Auflagen.
4. Die Kindertagesstätte ist ganzjährig mit an den Bedürfnissen von Eltern und Kindern orientierten Öffnungszeiten zu führen. Derzeitige Öffnungszeiten von MO – FR von 07:00 - 17<sup>00</sup> Uhr.

5. Die „KinderneSt“ gem. GmbH stellt als Betreiberin der Kindertagesstätte Fachkräfte gem. den Bestimmungen des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes i.d.g.F. ein.
6. Die „KinderneSt“ gem. GmbH betreibt die Kindertagesstätte auf eigenes Risiko.

## II.

1. Die „KinderneSt“ gem. GmbH hat als Trägerin der Kindertagesstätte „Baumhaus“ Marktgemeinde Steinfeld, im Rahmen der § 15a B-VG-Vereinbarung ein Gebäude errichtet.
2. Die „KinderneSt“ gem. GmbH kommt mit der Marktgemeinde Steinfeld überein, dass die Marktgemeinde Steinfeld einen Baukostenanteil in Höhe von 30.000 an die „KinderneSt“ gem. GmbH entrichtet, welche an eine mindestens 10-jährige Betriebspflicht gekoppelt ist
3. Die Finanzierung des laufenden Betriebes erfolgt über die Elternbeiträge und die Betriebsförderung des Landes Kärnten. Der „KinderneSt“ gem. GmbH wird seitens der Marktgemeinde ein jährlich einmaliger Kostenanteil von € 5000.- (in Worten: fünftausend) mit einer jährlichen Valorisierung im Ausmaß des Verbraucherpreisindex des Vorjahres als Trägerkostenanteil gewährt. Der Kostenanteil der Marktgemeinde wird im Monat Juni des jeweiligen Betriebsjahres an die „KinderneSt“ gem. GmbH überwiesen.
4. Beide Vertragsteile sind berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen sofort, schriftlich eingeschrieben aufzulösen:
  - a) wenn der Träger die gesetz- und bescheid mäßig festgelegten Auflagen gänzlich oder teilweise nicht mehr erfüllt bzw. diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Aufforderung behoben worden sind,
  - b) wenn die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Rechtsträger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden,
  - c) wenn die rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kindergruppe durch die Kärntner Landesregierung erfolgt,
  - d) bei Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Rechtsträgers der Kindertagesstätte,
  - e) bei schwerwiegendem Mangel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung, die durch das Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftstreuhanders bzw. gerichtlich beeedeten Sachverständigen festgestellt werden müssen.
5. Die „KinderneSt“ gem. GmbH ist zur vorzeitigen Auflösung berechtigt, wenn
  - a) ihr mangels ausreichender Kinderzahl oder wegen wesentlicher Änderung der Kosten- und Finanzierungsstruktur eine wirtschaftliche Führung des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann,
  - b) die Auflösung des Trägers von den zuständigen Organen beschlossen wurde.
  - c) Änderungen diese Vereinbarung betreffend bedürfen für beide Vertragspartner der Schriftform.

Klagenfurt, am .....

Für die „KinderneSt“ gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH

die Geschäftsführerinnen:

.....

Mag.<sup>a</sup> Cornelia Blaas, MBA

.....

Claudia Untermoser, MBA

Marktgemeinde Steinfeld, am .....

Für die Steinfeld

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Ausfertigung: 2-fach im Original

Mit Kindernest wurde ein Kaufpreis von € 40 pro m<sup>2</sup> vereinbart. Die Grundstücksgröße macht 800m<sup>2</sup> aus.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung mit der Kindernest GmbH betreffend die Errichtung einer Kindertagesstätte.

#### **b) Kaufvertrag, Beratung und Beschluss**

Für die Errichtung des Gebäudes ist der Beschluss des Kaufvertrages notwendig. Der Kaufvertrag wurde von der Kindernest GmbH beauftragt und deren Notar übermittelt. Die Inhalte des Kaufvertrags wurden überprüft und sind üblich. Eine Anpassung hat es hinsichtlich des Vor- und Wiederkaufsrechtes gegeben, welches nun so formuliert ist, wie es auch beim Verkauf von Gewerbegrundstücken in der Gemeinde Steinfeld üblich ist. Geändert wird, dass Telefon- und Stromanschlüsse nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, der Kaufpreis wird mit € 40,00/m<sup>2</sup> festgelegt, die Parzellennummer wird bei Vermessung bekanntgegeben und das Grundstücksausmaß wird lt. Planunterlagen der Kinderest GmbH ergänzt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Steinfeld und der Kindernest GmbH für ein noch zu vermessendes Grundstück im Ausmaß von ca. 800 m<sup>2</sup> für einen Kaufpreis von € 40,00/m<sup>2</sup>.

#### **4. Kaufvertrag Wiesflecker Bernd für das Grundstück 748/1 KG 73121, Beratung und Beschluss**

Wie in der letzten Vorstandssitzung vorberaten wurde, möchte Bernd Wiesflecker das Grundstück 748/1 KG 73121 im Ausmaß von 2.023 m<sup>2</sup> im Gewerbegebiet von der Marktgemeinde Steinfeld erwerben. Nachdem der Gemeindevorstand diesem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt hat, hat der Käufer einen Kaufvertrag vorbereiten lassen und der Gemeinde übermittelt.

Der Kaufpreis wird, wie üblich bei 10-jähriger Ratenzahlung, mit € 25/m<sup>2</sup> festgelegt. Ebenfalls enthält der Kaufvertrag ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht der Marktgemeinde Steinfeld, bis die Zahlung des vollen Kaufpreises erfolgt ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Steinfeld und Wiesflecker Bernd für das Grundstück 748/1 KG 73121 Steinfeld im Ausmaß von 2.023 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 50.575,00 bei einer Ratenzahlung von 10 Jahren.

## 5. Vermessungsurkunde Zufahrtsstraße Theurl, Beratung und Beschluss

Für die gesamte Fläche der Zufahrtsstraße Theurl liegt nunmehr ein Teilungsentwurf vor. Der Vorsitzende zeigt die Vermessungsurkunde. Dieser sieht folgende Teilungen vor:

- Herausteilen des Trafos auf dem Grundstück 748/1 im Ausmaß von 101 m<sup>2</sup>, welches an Wiesflecker Bernd verkauft wird
- Zuschreibung einer Fläche von 45 m<sup>2</sup> vom Grundstück 748/8 von Reinhold Tschabitscher. Hier wurde ein Grundtausch im Verhältnis 1:1,5 vom ehemaligen Grundstück Pucher bereits in der letzten Sitzung beschlossen
- Zuschreibung einer Fläche von 48m<sup>2</sup> vom Grundstück 748/4 von Huber Manfred. Dieser hat angesucht, ebenfalls eine Ablöse im Verhältnis 1:1,5 – wie bei Reinhold Tschabitscher – zu erhalten. Es liegt ein Gemeindevorstandsbeschluss vor, in welchem eine Ablöse von € 25,00/m<sup>2</sup> beschlossen wurde. Der Vorstand ist damit einverstanden. Ein Vorstandsbeschluss wurde gefasst, dass der m<sup>2</sup> Preis € 25 beträgt und die Fläche 1:1,5 abgekauft wird.
- Herausteilen einer Fläche von 48m<sup>2</sup> des Grundstückes 1528/2. Dieses Grundstück ist im Eigentum der Nachbarschaft Steinfeld/Mitterberg. Es handelt sich um die Überführung des Ortsgerinnes. Dafür ist ein positiver Nachbarschaftsbeschluss notwendig. Die Nachbarschaft ist informiert. Bei einem negativen Beschluss bleibt die Nachbarschaft im Eigentum dieser Fläche. Ein Beschluss der Nachbarschaft liegt noch nicht vor.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die vorliegende Vermessung zur Zufahrtsstraße Theurl inklusive der Zuschreibung einer Fläche von 45 m<sup>2</sup> vom Grundstück 748/8, 48m<sup>2</sup> vom Grundstück 748/4, 101m<sup>2</sup> vom Grundstück 748/1 und 48 m<sup>2</sup> vom Grundstück 1528/2 vorbehaltlich eines positiven Nachbarschaftsbeschlusses.

## 6. Studentenförderung

### a) Neudefinition der Kriterien, Beratung und Beschluss

Die Studentenförderung wurde befristet auf die Dauer eines Jahres beschlossen. Nunmehr ist der Förderzeitraum abgelaufen und sämtliche Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in Steinfeld haben, unter 30 Jahre alt sind, haben eine Studentenförderung ausbezahlt bekommen.

Da bei einigen Anträgen teilweise die Förderkriterien (Bezug der Familienbeihilfe) nicht erfüllt wurden bzw. auch Studierende eine Förderung erhalten haben, die einem anderen Hauptberuf nachgehen und der Zweck der Förderung verfehlt wird, sollen die Förderkriterien nachgebessert werden.

Dabei wird folgender Entwurf vorgeschlagen:

### **FÖRDERUNG FÜR STUDIERENDE IN DER MARKTGEMEINDE STEINFELD**

#### 1. Ziel der Förderung

Die Förderung für die Studierenden ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Steinfeld, wobei hierfür kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

Ziel der Förderung ist es, der Abwanderung entgegen zu wirken und den Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz in Steinfeld haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewährleisten.

## **2. Gegenstand und Höhe der Förderung**

Die Marktgemeinde Steinfeld fördert Studierende, welche eine Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule besuchen und ihren Hauptwohnsitz während des jeweiligen Studienjahres in der Gemeinde beibehalten. Die Förderhöhe beträgt pro Studienjahr € 500,00.

## **3. Begünstigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind alle inskribierten, Vollzeitstudierenden, die in der Marktgemeinde Steinfeld ihren Hauptwohnsitz bestreiten. Der Hauptwohnsitz muss dauerhaft während des geförderten Zeitraumes in der Gemeinde sein. Gefördert werden Studierende im ersten Bildungsweg sowie Studierende im zweiten Bildungsweg bis zum Erreichen des 30. Lebensjahres.

## **4. Beantragung**

Der/die Studierende beantragt die Förderung mittels des hierfür vorgefertigten Formulars schriftlich bei der Marktgemeinde Steinfeld.

Fristen:

- Für das gesamte Studienjahr: 01.03. bis 30.07.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen.

- Inskriptionsbestätigung

Die Bestätigung des dauerhaften Hauptwohnsitzes für den beantragten Zeitraum wird seitens der Gemeinde vorgenommen. Die Auszahlung des Förderbetrages wird nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen in bar oder auf ein bekannt zu gebendes Konto nach Abschluss des Studienjahres angewiesen.

## **5. Finanzrahmen**

Das Budget zur Durchführung des Förderprogrammes ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Marktgemeinde Steinfeld bereit zu stellen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 28.11.2019 in Kraft und gilt ein Jahr (Der Beschluss gilt für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020).

Teilzeitstudierende werden nicht mehr berücksichtigt. Teilzeitstudierende, die ihren Hauptwohnsitz in Steinfeld haben, sind ohnehin in Steinfeld gemeldet. Ziel der Förderung ist nicht das Studieren selbst, sondern die Nachteile durch die Nichtverlegung des Hauptwohnsitzes auszugleichen. (z.B. günstigere Öffitickets am Studienort).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die geänderten Kriterien für die Studentenförderung.

### **b) Verlängerung der Förderinitiative und Finanzierung, Beratung und Beschluss**

Die Förderung wurde auf ein Jahr befristet beschlossen. Nunmehr soll diese für ein weiteres Studienjahr verlängert werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die Verlängerung der Förderinitiative „Studentenförderung“ befristet für ein Studienjahr.

## **7. Gratis-Restmüllsäcke für Familien mit Kleinkindern und älteren Personen, Beratung und Beschluss**

In der Gemeinderatssitzung vom 27.9.2019 hat die FPÖ den Antrag auf Zuteilung von drei Gratis-Restmüllsäcken pro Anspruchsberechtigtem gestellt. Anspruchsberechtigte sind Familien mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr und ältere Personen mit Bedarf. Ziel ist es, Familien mit Bedarf an Restmüllsäcken zu unterstützen. Als Vorbild dient das Modell aus Spittal, wo Mülltonnen angeboten werden. Nach Rücksprache mit Müttern, würden diese aber Restmüllsäcke präferieren, da die Geruchsentwicklung besser handhabbar ist. Als Anspruchsberechtigte gelten lt. Antrag Kinder bis zum dritten Lebensjahr sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einen nachweislichen Bedarf an Windeln haben.

Die Kosten pro Restmüllsack für die Gemeinde liegen bei € 4,71. Werden nur die Kinder bis zum dritten Lebensjahr (derzeit 73) berücksichtigt (da diese leicht zu erheben sind), ist von jährlichen Kosten von € 1.031,49 auszugehen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig, für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Familien, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eines Familienmitglieds einen nachweislichen Bedarf an Windeln haben, zusätzlich drei gratis Restmüllsäcke pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

## **8. ARA-Kläranlage Steinfeld Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde, Beratung und Beschluss**

Der Gemeinderat wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass lt. Anruf der Agrarbezirksbehörde Villach vom 8.10. d.J. nach dem Flurbereinigungsverfahren „Lengholz-Radlach/West“ lt. Bescheid vom 9.8.2010 (Zahl: ABVL-FB-36/2-2010) Punkt 3. Grundübereignungen lit. L) der Verkauf der Parzelle 1644/2, KG 73121 Steinfeld der Gemeinden Steinfeld, Greifenburg und Weißensee zu einem Preis von € 2.061,90 an die ÖBB-Infrastruktur AG grundbücherlich bis heute noch nicht durchgeführt wurde.

Nachdem das Grundbuch für diese Flurbereinigung bzw. grundbücherliche Durchführung einen Gemeinderats-Beschluss für die Übertragung an die ÖBB fordert und in den ARA-Gemeinden dazu keine Gemeinderats-Beschlüsse auffindbar waren, erging nunmehr die Bitte der Agrarbezirksbehörde diese Grund-Abtretung nochmals im Gemeinderat zu beschließen, damit eine Bereinigung im Grundbuch vollzogen werden kann. In der Natur handelt es sich lt. KAGIS-Ortho-Foto um ein 1185 m<sup>2</sup> großes Bahn- bzw. Straßen-Böschung-Grundstück zwischen der Landesstraße B100 und der Bahntrasse der ÖBB im östlichen Bahnhofsbereiches in Steinfeld, das vom ARA-Kläranlagen-Areal mit dem Grundstück 1644/1 (12.934 m<sup>2</sup>) komplett abgetrennt und nicht nutzbar ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die grundbücherliche Durchführung zum Verkauf der Parzelle 1644/2, KG 73121 Steinfeld der Gemeinden Steinfeld, Greifenburg und Weißensee zu einem Preis von € 2.061,90 an die ÖBB-Infrastruktur AG für die vorgenannte Grundbuchsereinigung.

## **9. Kindergartenordnung, Beratung und Beschluss**

Die Amtsleiterin erläutert die Änderungen in der Kindergartenordnung: Der Kindergarten Steinfeld wird ab dem Kindergartenjahr 2019/20 nicht mehr als altersübergreifenden Gruppe

geführt. Außerdem hat es Änderungen im Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gegeben, weshalb auch die Kindergartenordnung für den Kindergarten Steinfeld anzupassen ist.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Entfall der Regelungen für die Kleinkindbetreuung
- Passus bezüglich der Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens
- Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist (gem. §3a K-KBBG)
- Einholung einer fachlichen Stellungnahme der Landesregierung sowie Einbeziehung einer Psychologin und einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde bei Ausschluss eines Kindes auf Grund psychischer Beeinträchtigung die andere Kinder gefährden oder die Erziehungsarbeit schwerwiegend stören

## **KINDERBETREUUNGSORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN STEINFELD**

**in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, idgF.**

### **1. Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr,
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen ganzjährig für das kommende Kindergartenjahr und während der Dienststunden entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## 2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde

sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

### **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

### **3. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Die jährliche Betriebszeit dauert von Volksschulbeginn (Anfang September) bis Volksschulende, bei Bedarf bis Ende Juli jeden Jahres.

Der Kindergarten bleibt während der schulfreien Feiertage, der Weihnachts-, Semester-, Oster-, und Pfingstferien der Volksschule und an zwei jeweils festzulegenden Fenstertagen jeden Jahres geschlossen.

#### **Tägliche Betriebszeiten:**

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### **4. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,- unterstützt.

Folgende Elternbeiträge sind von den Erziehungsberechtigten monatlich zu leisten:

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt seit 01.01.2011:

a) für das 1. Kind einer Familie –

bei Ganztagsbesuch mit Verpflegung € 110,00

bei Halbtagsbesuch mit Verpflegung	€	95,00
b) für das 2. Kind und jedes weitere Kind einer Familie		
bei Ganztagsbesuch mit Verpflegung	€	100,00
bei Halbtagsbesuch mit Verpflegung	€	89,00
c) Beiträge für Mittagessen pro Kind		
	€	3,00
wenn nur das Mittagessen in Anspruch genommen wird.		

Die Beträge verstehen sich inkl. 10% MWSt..

Die Beiträge im September und Juli werden je nach Kindergartenbeginn und -ende aliquotiert.

Der Elternbeitrag ist bis spätestens 10. jeden Monats an die Marktgemeinde Steinfeld (Konto bei der Kärntner Sparkasse) zu überweisen oder bei der Gemeindekasse zur Einzahlung zu bringen.

Bei unbegründetem Fernbleiben der Kinder ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das gesamte Kindergartenjahr.

## 5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) mindestens 14 Tage vorher zum Monatsende bei der Kindergartenleitung erfolgen.

### Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 der Aufzählung ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (It. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die vorliegende Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten Steinfeld.

## **10. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

Gemäß der neuen DSGVO hat jede Gemeinde einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Aufgabe erfüllte Frau Dr. Mag. Guggenberger, eine Juristin vom Gemeindebund. Nachdem Frau Mag. Guggenberger ihr Dienstverhältnis zum Gemeindebund gelöst hat, ist die Gemeinde in der Situation einen neuen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Gemeindebund stellt dafür einen neuen Mitarbeiter, Mag. Gernot Hobel, zur Verfügung.

Um seine Tätigkeiten zu erfüllen, bedarf es formal der Bestellung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt einstimmig die Bestellung von Mag. Gernot Hobel als Datenschutzbeauftragten der Marktgemeinde Steinfeld.

## **11. Neuregelung der Übernahme der Zuständigkeit durch Gemeindevorstand und Gemeinderat betreffend das Projekt Generalsanierung VS Steinfeld**

KG-Obmann Helmut Fian hat mit Schreiben vom 9. Oktober seinen Rücktritt aus sämtlichen Funktionen bekanntgegeben. Somit ist er auch nicht mehr Vorsitzender der KG.

Nunmehr sollen die Beschlüsse zum Projekt Volksschule Steinfeld im Gemeindevorstand und Gemeinderat beschlossen werden und nur formal im Beirat der KG nachgeholt werden. Da die Gemeinde Alleineigentümerin der KG ist und auch die Finanzierung zu 100% über die Gemeinde erfolgt, ist diese Entscheidung notwendig.

Die Entscheidungen sollen in höheren Gremien als jenem der KG, nämlich im Vorstand und Gemeinderat entschieden werden. Bis zu Ausgabenvolumen von € 7.500,00 entscheidet der Vorstand. Die Verantwortung für das beinahe abgeschlossene Projekt soll wie in den Vorperioden üblich, dem Gemeinderat überlassen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt mehrheitlich mit 12 Stimmen (Tschabitscher, Lerchster, Stocker, Fletschberger, Zanin, Elwischger, Lindner Josef, Brunner, Lindner Bernd, Brunner, Mußnig, Stromberger) und 7 Gegenstimmen (Widemair, Granitzer, Wieser, Keuschnig, Gigler, Kircher, Steiger), die Agenden des Projektes Generalsanierung VS Steinfeld bis zum Projektabschluss in den Gremien Gemeindevorstand und Gemeinderat zu behandeln.

## **12. Generalsanierung VS Steinfeld: Auftragsvergaben**

### **a) Auftragsvergabe Fluchtwegplanung, Beratung und Beschluss**

Für die Fluchtwegplanung in der VS Steinfeld liegen zwei Angebote vor:

DI Guggenberger	€ 3.690,00 netto
Ingenieurbüro Staudacher	€ 800,00 netto

Beide Angebote wurden von Projektleiter DI Pernull geprüft, die Leistung ist gleichwertig, weshalb der Vergabevorschlag für das Ingenieurbüro Staudacher vorliegt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt mehrheitlich mit 12 Stimmen (Tschabitscher, Lerchster, Stocker, Fletschberger, Zanin, Elwischger, Lindner Josef, Brunner, Lindner Bernd, Brunner, Mußnig, Stromberger) und 7 Enthaltungen (Widemair, Granitzer, Wieser, Keuschnig, Gigler, Kircher, Steiger), die Fluchtwegplanung für die Volksschule Steinfeld an das Ingenieurbüro Staudacher zum geprüften Nettoangebotspreis von € 800,00 zu vergeben.

### **b) Nachtragsangebot Mailänder, Beratung und Beschluss**

Die Firma Mailänder legte ein Nachtragsangebot von € 4.431,68 für das Schließsystem in der Volksschule Steinfeld. Der Mehraufwand ergibt sich aus zusätzlichen Drehflügelantrieben, die technisch notwendig waren. Außerdem mussten mehr Kombischlüssel als angeboten bestellt werden, sodass alle Lehrer und auch die Vereine Zugang zum Turnsaal haben. Außerdem waren im Angebot das System und der Laptop für die Programmierung der Schließanlage nicht enthalten. Diese Kosten werden aber je zur Hälfte auf das Projekt VS Steinfeld und kommunales Einsatzzentrum aufgeteilt.

Die Mehrkosten wurden vom Architekten geprüft und sind nachvollziehbar.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt mehrheitlich mit 12 Stimmen (Tschabitscher, Lerchster, Stocker, Fletschberger, Zanin, Elwischger, Lindner Josef, Brunner, Lindner Bernd, Brunner, Mußnig, Stromberger) und 7 Enthaltungen (Widemair, Granitzer, Wieser, Keuschnig, Gigler, Kircher, Steiger), das Nachtragsangebot der Fa. Mailänder iHv. € 4.431,68.

### **c) Notrufvertrag Lift, Beratung und Beschluss**

Für den Betrieb des Homeliftes ist die Einrichtung einer Notrufeinrichtung erforderlich, wofür ein Notrufvertrag abgeschlossen werden muss. Ohne die Notrufeinrichtung kann der Lift auch nicht vom Sachverständigen abgenommen werden.

Die Fa. Weigl bietet diese Leistungen an. Es entstehen Einmalkosten von € 450,00 für die Inbetriebnahme sowie die Montage des Schließzylinders iHv. € 485,00. Weiters entstehen monatlich Kosten von € 39,00 für die Aufschaltpauschale der Notrufzentrale.

Die Gemeinde hat einen Vergleich für die Notrufaufschaltung bei der Fa. Thyssen eingeholt. Die Kosten hier wären höher.

Für die Notrufeinrichtung ist weiters der Abschluss eines Vertrages mit der Fa. Weigl erforderlich. Dieser regelt den Betrieb des Notruffleitsystems durch die Fa. Weigl. Die Vertragsdauer beläuft sich auf fünf Jahr und verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt mehrheitlich mit 12 Stimmen (Tschabitscher, Lerchster, Stocker, Fletschberger, Zanin, Elwischger, Lindner Josef, Brunner, Lindner Bernd, Brunner, Mußnig, Stromberger) und 7 Enthaltungen (Widemair, Granitzer, Wieser, Keuschnig, Gigler, Kircher, Steiger), den Notrufvertrag mit der Fa. Weigl für den Betrieb des Notruffleitsystems und die Annahme des Angebots für die Aufschaltpauschale.

### **d) Auftragsvergabe taktiles Leitsystem innen**

Der Schriftverkehr zum taktilen Leitsystem mit allen Unterlagen wurde den Vorstandsmitgliedern übergeben. Der Vorstand soll sich damit auseinandersetzen und beurteilen, ob anhand der Unterlagen eine Auftragsvergabe möglich ist. Der Vorstand zeigt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt mehrheitlich mit 12 Stimmen (Tschabitscher, Lerchster, Stocker, Fletschberger, Zanin, Elwischger, Lindner Josef, Brunner, Lindner Bernd, Brunner, Mußnig, Stromberger) und 7 Enthaltungen (Widemair, Granitzer, Wieser, Keuschnig, Gigler, Kircher, Steiger), die Arbeiten für das taktile Leitsystem an die Fa. Roither zu vergeben.

### **e) Inanspruchnahme einer Rechtsberatung und möglichen Rechtsvertretung zur Sicherung der Bauherreninteressen**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beschließt mehrheitlich mit 12 Stimmen (Tschabitscher, Lerchster, Stocker, Fletschberger, Zanin, Elwischger, Lindner Josef, Brunner, Lindner Bernd, Brunner, Mußnig, Stromberger) und 7 Gegenstimmen (Widemair, Granitzer, Wieser, Keuschnig, Gigler, Kircher, Steiger), die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung zur Sicherung der Bauherreninteressen für das Projekt Generalsanierung VS Steinfeld.

### **13. Berichte des Bürgermeisters**

#### **Umweltreignisse der letzten Wochen:**

Wir haben Schäden in Form von Wegabsetzungen, aber nicht so schlimm wie in anderen Gemeinden. Die Abt. 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung beginnt morgen am Flattachberg mit den Arbeiten. Heute hat ein Fachmann mit den Verankerungsmöglichkeiten bei Rachoner begonnen. Die WLV nimmt sämtliche Bäche auf, bei welchen die Rückhaltebecken voll sind. Im nächsten Jahr müssen wir davon ausgehen, dass viel Budget benötigt wird, um die Becken zu leeren. Das Material kann drei Jahre auf einer geeigneten Deponie gelagert werden, danach ist der ALSAG in Anspruch zu nehmen. Glücklicherweise ist kein Schaden an Häusern und Personen entstanden.

#### **Widmung: Bereinigung von Verkehrsflächen im Gewerbegebiet:**

Im Gewerbegebiet sind die Zufahrtsstraßen sowie die neue Zufahrtsstraße noch nicht als Verkehrsfläche gewidmet, dies soll amtswegig bereinigt werden.

#### **Widmung der Parzelle für die Kinderneest GmbH in Bauland Dorfgebiet**

Die Parzelle südliche der Volksschule, auf welcher die Kindertagesstätte errichtet werden soll, ist noch nicht als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Diese Fläche wird unabhängig vom Widmungsverfahren des restlichen Baulandmodells behandelt, um den Grundverkauf zu ermöglichen und den Betrieb bis September 2020 gewährleisten zu können. Dies stellt kein Problem dar, da die Parzelle am Randbereich gelegen ist.

Ende der Sitzung: 20.56 Uhr.

Der Bürgermeister

Ewald Tschabitscher

Die Schriftführerin

Lisa Possegger, MA

Die Gemeinderatsmitglieder

Günther Stromberger

Hermann Steiger